

folgende ausgenommen: a) denudatio Altarium am Gründonnerstag; b) denudatio und adoratio Crucis und Improperien am Churfreitag. Bei der Processe mit dem Lumen Chr. und bei der Weihe der Österkerze am Charsamstag trägt der Celebrant statt des Pluviale die Dalmatica. — [Bei der repositio des Allerheiligsten am Abend des Churfreitags und der expositio am Charsamstag (nach dem Gottesdienste) bedient sich der Priester bloß des Superpellieum und der (weißen) Stola.]

Linz.

Religions-Professor Josef Kobler.

V. (Wann ist die Österkerze anzuzünden?) Außer dem Gottesdienste des Charsamstags soll die Österkerze bloß bei der feierlichen Messe und Vesper an den drei Österfeiertagen, am Samstag der Österwoche und an den Sonntagen bis Chr. Himmelfahrt brennen. Am lehrgenannten Feste brennt sie, bis das Evangelium gesungen ist; nach denselben wird sie ausgelöscht, nach dem Festgottesdienste weggenommen und dann nur noch zur Taufwasserweihe in der Pfingstvigilie angezündet.

Nach einem Rescripte der Riten-Congregation (19. Mai 1607 in Placentina ad 13) darf die Österkerze an anderen Tagen und Festlichkeiten bis Chr. Himmelfahrt nur auf Grund einer etwa bestehenden Gewohnheit brennen. Eine solche Gewohnheit könnte bestehen bei der Auferstehungsfeier am Vorabend des Österfestes, beim feierlichen Nachmittags-Gottesdienste des Österjonn- und -Montags, sowie des weißen Sonntags, wo die gesungene Litanei die Vesper vertritt.

Unter keinen Umständen aber darf die Österkerze angezündet werden bei Buß- und Trauergottesdiensten z. B. beim Processionsamt am Marcus- und an den drei Bitt-Tagen, bei einem Requiem. Endlich darf dieselbe auch bei einem Hochzeitsamte nicht brennen, da die Missa pro Sponso et Sponsa stets Privat-Votivmesse ist, die im Ferialtone und ohne Gloria und Credo zu singen ist, und überhaupt die Hochzeitfeier nur eine private Solemnität ist.

Linz.

Josef Kobler.

VI. (Celebrans in aliena Ecclesia.) Nach dem Decrete der Riten-Congregation vom 9. December 1895 hat sich jeder in einer Kirche, einem Oratorium publicum oder auch (S. R. C. 22. Mai 1896) in einer Kapelle ad instar Oratorii publici (bischöfl. Hauskapelle, Kloster-, Gefangenhauskapelle u. dgl.) celebrierende Priester, gleichgültig ob er dem Säcular- oder dem Regularclerus angehört, ob er nur ausnahmsweise oder täglich dort celebriert, an das Directorium und Missale jener Kirche oder Kapelle zu halten, in der er celebriert. Dies gilt auch in Bezug auf die Missa propria oder de Communi (auch in festis Beatorum), in Bezug auf Sequenz, Credo, Präfation. So muss z. B. ein Augustiner-Chorherr, der am 28. August in einer Weltpriester-Kirche celebriert, die Messe seines Ordensstifters nach dem römischen Missale ohne Sequenz und mit